



Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
7630 – 102. 137

Durchwahl (0511) 120-
5113

Hannover

17. April 2020

Corona-Pandemie

**hier: Ihre E-Mail vom 14.04.2020 an das Niedersächsische Justizministerium;
Antrag auf Übersendung sämtlicher Erlasse im Zusammenhang mit der
Corona-Epidemie**

Sehr geehrter Herr Semsrott,

für Ihre E-Mail, mit der Sie um Übersendung von acht Erlassen des Niedersächsischen Justizministeriums im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie bitten, danke ich Ihnen.

Die aktuelle Pandemielage stellt den Staat und die Gesellschaft vor große Herausforderungen. Dies gilt insbesondere, weil alle Beteiligten sich auf das dynamische Infektionsgeschehen der vergangenen Wochen und die danach ausgerichteten Anordnungen einstellen mussten. Für Niedersachsen gilt die Niedersächsische Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 07.04.2020 (Nds. GVBl. 8/2020) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 09.04.2020 (Nds. GVBl. 9/2020).

Die danach erforderlichen Maßnahmen führen auch in der Justiz zu Einschränkungen, wobei immer sichergestellt ist, dass die Justiz arbeits- und handlungsfähig ist. Alle Maßnahmen müssen, worauf ich die Gerichte in meinen Erlassen hingewiesen habe, den

Erfordernissen der Pandemiesituation genügen, den Kontaktsperrmaßnahmen der oben genannten Verordnung entsprechen und es dennoch ermöglichen, den Dienstbetrieb in weitest möglichem Umfang aufrecht zu erhalten.

Diese Vorgabe setzen die niedersächsischen Gerichte in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse mit großer Sorgfalt und Engagement um.

Eine Überlassung der Erlasse zum Umgang der Justiz mit der Corona-Pandemie kann leider nicht erfolgen. Insofern handelt es sich um innerdienstliche Vorgänge, die nur zum Gebrauch in der niedersächsischen Justiz bestimmt sind. Ergänzend weise ich darauf hin, dass Sie Ihre Auskunftsansprüche im vorliegenden Fall nicht auf § 3 Abs. 1 NUIG und § 2 Abs. 1 VIG stützen können, da Sie weder Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 UIG wünschen, noch die von Ihnen gewünschten Informationen unter § 1 VIG zu fassen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

